

# Europa-Union Nordrhein-Westfalen e.V.

## Satzung

(zuletzt geändert mit Beschluss der Landesversammlung am 7. Oktober 2017 in Königswinter)

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Europa-Union Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen ist ein eingetragener Verein mit dem Namen „Europa-Union Nordrhein-Westfalen e.V.“. Als Kurzform des Vereinsnamens kann die Bezeichnung „Europa-Union NRW“ verwendet werden.
2. Sie ist Gliederungsverband (Landesverband) der Europa-Union Deutschland e.V. sowie der Union Europäischer Föderalisten e.V. Deren Satzungen gelten subsidiär sinngemäß.
3. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit, Programm und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens mit dem Ziel der Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage. Um diesen Zweck zu erfüllen, veranstaltet die Europa-Union NRW Tagungen, Exkursionen und Konferenzen sowie Aktionen auf Bundesebene wie auch auf Landes-, Kreis- Stadt- und Ortsverbandsebene. Ferner setzt sie sich für die Behandlung europäischer Themen im Schulunterricht und der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung ein und berät interessierte Organisationen und Institutionen. Sie informiert ihre Mitglieder und die Bürger über die Entwicklung der Europäischen Union und wirkt in vielfältiger Weise auf politische Entscheidungsträger ein.
2. Der Verein ist eine politische, von Parteien und Konfessionen unabhängige Organisation. Er ist bestrebt, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen. Der Verein bekennt sich u.a. zum Hertensteiner Programm vom 21.09.1946.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, begünstigt werden. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

### **§ 3 Gliederung**

1. Die Europa-Union NRW umfasst mit ihren Gliederungsverbänden das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Ihr gehören als ordentliche Mitglieder die in ihrem Gebiet bestehenden Kreis-, Orts- und Stadtverbände an.
3. Einzelmitglieder gehören in der Regel als ordentliche Mitglieder (§ 5) den Kreis-, Stadt- oder Ortsverbänden an.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied in der Europa-Union NRW können werden:
  - a) Kreis-, Orts- und Stadtverbände,
  - b) natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und sonstige Personenvereinigungen,
  - c) im Lande Nordrhein-Westfalen tätige politische Parteien, die sich zu den Zielen der Europa-Union bekennen.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Annahme eines Aufnahmeantrages durch den Landesvorstand oder den von ihm damit beauftragten Geschäftsführer erworben.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Kreis-, Stadt-, Orts- oder Landesverbandes erfolgen.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
  - a) gegen die Hauptsatzung der Europa-Union Deutschland, gegen diese Landessatzung oder gegen die Satzung seines Kreis- Stadt- oder Ortsverbandes verstößt,
  - b) Programm und Ziele der Europa-Union NRW grob gefährdet,
  - c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der Europa-Union NRW schädigt,
  - d) trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag in Rückstand von mehr als einem Jahr bleibt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der einziehende Verband, nach Anhörung des betroffenen Gliederungsverbandes. In den Fällen eines Verstoßes gegen Satzungen eines Kreis-, Stadt- oder Ortsverbandes entscheidet der Vorstand des jeweiligen Verbandes.

## **§ 6 Kreis-, Stadt- und Ortsverbände**

1. Die Kreis-, Stadt- und Ortsverbände der Europa-Union NRW bilden den Ausgangspunkt und die Basis der Arbeit des Landesverbandes. Die Organe der Kreis-, Stadt- und Ortsverbände werden durch deren Satzungen bestimmt. Diese müssen vorsehen:

- a) eine ordentliche Mitgliederversammlung im Jahr,
- b) einen Vorstand, bestehend aus mindestens einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2. Die Mitgliederversammlung wählt ihren Vorstand, Rechnungsprüfer und die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesversammlung.

3. Sie muss wenigstens einmal im Laufe eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich mit der gleichen Frist einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder, die ihren fälligen Jahresbeitrag entrichtet haben, dies schriftlich beim Vorsitzenden mit schriftlicher Begründung beantragen.

4. Ein Kreis-, Stadt- oder Ortsverband, der nach Ablauf von zwei Kalenderjahren und trotz schriftlicher Aufforderung durch den Landesvorstand keine Mitgliederversammlung einberuft, verstößt gegen diese Satzung. Der Landesvorstand ist in diesem Fall berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und einen neuen Vorstand wählen zu lassen.

5. Die Kreis-, Stadt-, und Ortsverbände sind selbstständig. Sie können bei Vorliegen der nötigen sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen eigene Rechtsfähigkeit erlangen. Sie können durch ihre Handlungen den Landesverband nicht verpflichten.

6. Kreis-, Stadt- und Ortsverbände, die keine eigene Rechtsfähigkeit erlangt haben, sind dem Landesverband gegenüber zur Offenlegung ihrer Finanzen verpflichtet. Näheres regelt eine Finanzordnung, die durch die Landesversammlung beschlossen wird.

7. Soweit sich ein Kreis- oder Stadtverband keine eigene Satzung gegeben hat, gilt die Landessatzung mit den Änderungen, die sich aus der Natur der Sache ergeben.

## **§ 7 Organe**

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landesversammlung (§ 8),
- b) der Landesvorstand (§ 9),
- c) der Landesausschuss (§ 10),
- d) der Geschäftsführer, soweit der Landesvorstand einen solchen haupt- oder nebenamtlich nach § 11 Absatz 2 bestellt,
- e) ein oder mehrere Beiräte (§ 12)

## **§ 8 Landesversammlung**

1. Oberstes Organ des Landesverbandes ist die Landesversammlung. Sie ist zuständig für alles, was nicht durch Satzungsbestimmungen anderen Organen übertragen ist.
2. Die ordentliche Landesversammlung ist wenigstens einmal im Laufe eines Kalenderjahres mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung an die gewählten Delegierten einzuberufen. Eine außerordentliche Landesversammlung ist innerhalb von 60 Kalendertagen mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn Kreis- Stadt- oder Ortsverbände sowie Einzelmitglieder, die mehr als ein Drittel der im Landesverband organisierten Mitglieder repräsentieren, dies mit schriftlicher Begründung beim Landesvorsitzenden beantragen.
3. Die Landesversammlung besteht aus den Delegierten der Kreis- Stadt- und Ortsverbände, der Jungen Europäischen Föderalisten NRW (JEF) und dem Landesvorstand. Sie ist - unabhängig von der Zahl der Teilnehmer - beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied der Landesversammlung hat nur eine Stimme.
4. Die Kreis-, Stadt- und Ortsverbände sowie die Gesamtheit der Einzelmitglieder des Landesverbandes haben das Recht, für jeweils 50 angefangene Mitglieder in ihrem Verband einen von ihnen gewählten Delegierten zu entsenden. Die JEF NRW hat zudem das Recht, vier Delegierte zu entsenden.
5. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten, deren satzungsgemäße Beitragsanteile für das der jeweiligen Landesversammlung vorausgegangene Geschäftsjahr an den Landesverband abgeführt wurden.
6. Die vom Landesvorstand geladenen Gäste nehmen mit beratender Stimme an der Landesversammlung teil.
7. Die Landesversammlung wählt den Landesvorstand, zwei Rechnungsprüfer, die Mitglieder des Schiedsausschusses und die Delegierten für den Bundeskongress, für den Bundesausschuss und Vorschlags-Kandidaten für den Kongress der Union Europäischer Föderalisten sowie die Vertreter des Landesverbandes in den Gremien der Europäischen Bewegung und in andere Gremien außerhalb der Europa-Union (§ 14), soweit jeweils ein Entsenderecht besteht. Jeder Rechnungsprüfer kann nur einmal ohne Unterbrechung wiedergewählt werden.
8. Anträge an die Landesversammlung sind schriftlich an den Landesvorsitzenden zu richten. Sie müssen vier Wochen vor der Landesversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein und sollen vor Beginn der Landesversammlung mit den übrigen Unterlagen an die Delegierten der Landesversammlung verschickt werden.
9. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten, soweit die Landessatzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt.
10. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Landesversammlung und der Sitzungen der anderen Organe des Landesverbandes müssen Protokolle angefertigt werden, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Protokollführer unterzeichnet werden, der im Falle der Landesversammlung von dieser zu wählen ist.
11. Die Protokolle sind den Mitgliedern der Landesversammlung zuzusenden.
12. Die Landesversammlung kann auf Vorschlag des Landesvorstandes Ehrevorsitzende ernennen.

## **§ 9 Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§26 BGB):
  - dem Vorsitzenden,
  - drei Stellvertretern,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Geschäftsführer, soweit dieser nach § 11 Absatz 3 ehrenamtlich bestellt wird.

Einer der stellvertretenden Vorsitzenden sollte bei seiner Wahl der JEF NRW angehören.

- b) fünf weiteren gewählten Mitgliedern (Beisitzern),
- c) den „geborenen“ stimmberechtigten Mitgliedern:
  - Vorsitzenden der JEF NRW
  - Mitglieder im Präsidium der EUD,
- d) dem/den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme,
- e) bis zu drei nachträglich kooptierten Mitgliedern mit beratender Stimme.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nehmen die anderen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben bis zur Nach- oder Neuwahl wahr.

2. Die Vorstandsmitglieder werden (einzeln und geheim) durch die Landesversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Landesvorstand sollen Frauen mindestens analog ihren Anteils an der Mitgliederstruktur vertreten sein.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und ein Geschäftsführer, sofern ein solcher nach § 11 Absatz 3 ehrenamtlich bestellt wird. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Landesvorstand stellt den Haushaltsplan fest und legt Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr ab. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Landesvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

## **§ 10 Landesausschuss**

Der Landesausschuss (LA) ist in der Zeit zwischen den Landesversammlungen das oberste Organ der Europa-Union NRW. Der LA setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Landesvorstandes nach § 9 Abs. 1 lit. a bis c,
- den Delegierten der Kreis-, Stadt- und Ortsverbände und
- einem Delegierten der JEF NRW.

Jeder Kreis-, Stadt- und Ortsverband entsendet pro angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten. Der Landesausschuss muss mindestens einmal pro Jahr durch Beschluss des

Landesvorstandes einberufen werden. Der LA kann zur Durchführung von thematischen oder verbandsorganisatorischen Prioritäten Arbeitsgruppen bilden.

### **§ 11 Geschäftsführung**

1. Die Mitglieder des Landesvorstandes nach § 9 Abs. 1 lit. a bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er erledigt alle laufenden und besonderen Aufgaben, soweit sie nicht durch die Bestellung eines Geschäftsführers oder durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Landesvorstand eine Geschäftsstelle einrichten.

2. Der geschäftsführende Landesvorstand kann einen haupt- oder nebenamtlichen Landesgeschäftsführer bestellen, der dem geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme angehört und Organ im Sinne dieser Satzung ist. Der Landesvorsitzende regelt die vertragliche Vereinbarung. Er bedarf der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

3. Der geschäftsführende Landesvorstand kann einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen als stimmberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 9 Absatz 1 a) oder ein Mitglied des Landesvorstandes zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestimmen.

4. Der Landesvorstand kann hierfür jeweils auch eine Stellvertretungsregelung treffen. Der Geschäftsführer kann auf Vorstandsbeschluss besonderer Vertreter des Landesverbandes gemäß § 30 BGB sein.

### **§ 12 Beirat**

Der Landesvorstand kann Beiräte berufen. Diese können aus Vertretern gesellschaftlich relevanter Gruppen oder weiteren Personen bestehen, die nicht Mitglieder sein müssen. Ein Beirat berät den Landesvorstand unterstützend bei der Verwirklichung der Zielsetzung des Vereines. Ein Mitglied des Landesvorstandes koordiniert die Zusammenarbeit zwischen dem Beirat und dem Landesvorstand und nimmt an dessen Sitzungen teil. Der Beirat kann durch seine Handlungen den Landesverband nicht verpflichten.

### **§ 13 Schiedsausschuss**

1. Die Landesversammlung wählt einen Schiedsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern. Zum Vorsitzenden muss ein Mitglied gewählt werden, das zum Richteramt befähigt ist. Mitglieder des Schiedsausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied des Landesvorstandes sein.

2. Der Schiedsausschuss hat unter Ausschluss des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten die Aufgabe,

a) auf Antrag eines Beschwerdeführers über die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen von Organen des Landesverbandes und seinen Untergliederungen, insbesondere bei Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden,

b) Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landesverband und seinen Untergliederungen oder zwischen einzelnen Untergliederungen beizulegen,

c) als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen auf Amtsenthebung von Organen oder Organ-Mitgliedern zu befinden.

3. Ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Organe ist durch ihre Mitglieder innerhalb einer Frist von einem Monat zulässig. Die Frist beginnt mit der Entscheidung selbst, für beschwerte Mitglieder der EUD mit der glaubhaft gemachten späteren Kenntniserlangung. Im Falle der Übermittlung einer Entscheidung per Post beginnt die Frist regelmäßig drei Tage nach der Aufgabe des die anzufechtende Entscheidung enthaltenden Briefes. Die Frist wird gewahrt durch Eingang des schriftlichen Rechtsmittels bei der Landesgeschäftsstelle. Die Landesgeschäftsstelle hat das Eingangsdatum unverzüglich zu bestätigen. Eine Begründung des Rechtsmittels soll innerhalb eines weiteren Monats erfolgen. Wird der Schiedsausschuss mit Anträgen befasst, sind diese schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

4. Der Schiedsausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Beschluss. Er bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. In der mündlichen Verhandlung ist den Parteien Gelegenheit zu geben, ihre Anträge zu begründen. Der Beschluss und seine Begründung sind schriftlich abzufassen und den Parteien zuzustellen. Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist endgültig.

5. Der Schiedsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch eine Stellvertretung im Vorsitz zu regeln ist.

6. Sind Entscheidungen des Schiedsausschusses über einstweilige Maßnahmen geboten, so können diese in dringlichen Fällen auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden.

7. Soweit das Verfahren des Schiedsausschusses nicht durch die Geschäftsordnung geregelt ist, und soweit es mit dem Sinn der Tätigkeit des Schiedsausschusses zu vereinbaren ist, gelten für das Verfahren des Schiedsausschusses die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung entsprechend.

#### **§ 14 Entsendung in Gremien außerhalb der Europa-Union**

Sofern der Europa-Union NRW das Recht eingeräumt wird, Vertreter in außerverbandliche Gremien zu entsenden, wählen die Mitglieder der Landesversammlung diese Vertreter einzeln in geheimer Wahl. Die Erfüllung möglicher Voraussetzung der aufnehmenden Gremien ist dabei durch ein geeignetes Wahlverfahren sicher zu stellen. Die Wahlen sind nur bei absehbarer Vakanz bzw. turnusmäßiger Wiederentsendung durchzuführen. Falls die Wahl von Vertretern durch die ordentliche Landesversammlung nicht im Rahmen der gesetzten Benennungsfrist möglich ist, wählt der Landesausschuss diese Vertreter im Rahmen einer vorläufigen Entsendung. Falls die Wahl von Vertretern durch den Landesausschuss wiederum nicht im Rahmen der gesetzten Benennungsfrist möglich ist, wählt der Landesvorstand diese Vertreter im Rahmen einer vorläufigen Entsendung. Sofern die Regularien der aufnehmenden Gremien dem nicht entgegenstehen, wird die Wahl durch die nächste ordentliche Landesversammlung nachgeholt.

## **§ 15 Beiträge**

1. Die Landesversammlung beschließt die Höhe der Beiträge an den Landesverband.
2. Die Kreis-, Stadt- und Ortsverbände führen je Mitglied Beitragsanteile an den Landesverband ab und Letzterer an den Bundesverband.
3. Die Mittel des Landesverbandes sind im Rahmen eines Haushaltsplanes aufzubringen und zu verwenden.
4. Über Spenden an den Landesverband oder seine Gliederungsverbände verfügt die Gliederung, die sie beigebracht hat.

## **§ 16 Junge Europäische Föderalisten**

Die Jungen Europäischen Föderalisten bilden einen eigenen Verband, der mit dem Landesverband kooperiert. Das Verhältnis des Landesverbandes zum Verband der Jungen Europäischen Föderalisten (JEF) ist vertraglich geregelt. Die Vertreter der Jugendorganisation, die den Gremien der EUD und ihren Gliederungsverbänden kraft Amtes angehören, müssen auch Mitglied der EUD sein.

## **§ 17 Satzungsänderungen, Auflösung**

1. Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch die Landesversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Der Änderungsantrag muss den Delegierten mit der Einladung zugehen.
2. Eine Auflösung des Landesverbandes kann nur durch die Landesversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Der Auflösungsantrag muss den Delegierten mit der Einladung zugehen.

Die Änderung der Landessatzung wurde von der Landesversammlung am 7. Oktober 2017 in Königswinter angenommen.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Der nach der Satzung in bisheriger Fassung gewählte Landesvorstand bleibt bis zur nächsten Landesversammlung mit Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Aus Vereinfachungsgründen wird in der Satzung für Funktionen die männliche Form formuliert; die weibliche Form ist inbegriffen.

Die Satzung des Landesverbandes wird hinterlegt beim Generalsekretariat der EUD.